

ARBEITSBEHELFF

UMSATZSTEUER IM WANDEL – NEUERUNGEN AB 1. JÄNNER 2010

- ▶ Dienstleistungsort
- ▶ Neue Meldepflichten
- ▶ Vorsteuerrückerstattung für EU-Unternehmer



Kommentierung auf aktuellem Stand und Judikatur neu!



2008. Loseblattwerk in 2 Mappen.
inkl. 6. Erg.-Lfg. EUR 448,-
ISBN 978-3-214-03777-2

Preis mit Abnahmeverpflichtung
für mindestens 2 Ergänzungslieferungen
EUR 328,-

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz Bundesabgabenordnung - BAO 6. Ergänzungslieferung

Die vorliegende 6. Ergänzungslieferung beinhaltet

- ▶ die lückenlose **Kommentierung der Vorschriften des Abgabenverfahrensrechts** auf dem neuesten **Stand Ende 2008** unter Einarbeitung der UFG-Novelle 2006, des Abgabensicherungsgesetzes 2007, des Budgetbegleitgesetzes 2007, sowie des **Schenkungsmitteilungsgesetzes 2008**
- ▶ eine **umfassende Judikaturzusammenstellung der §§ 234–242 BAO**, die die Abschreibung und Entlassung aus der Gesamtschuld, die Verjährung fälliger Abgaben sowie die Rückzahlung von Guthaben und insbesondere die Frage der Kleinbeträge zum Gegenstand haben
- ▶ die **Neuaufnahme folgender Gesetze**: Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, Auskunftspflichtgesetz, Zustellgesetz, Abgabenrechtliche Sondermaßnahmen für Opfer von Naturkatastrophen
- ▶ die **Neuaufnahme folgender Verordnungen**: EinheitsbewertungsfusionsV, UnternehmensgruppenV, Wirtschaftsraum-FinanzämterV, Finanz-Online-ErklärungsV

Mit dieser Ergänzungslieferung ist der Rechtsprechungsteil der BAO und damit gleichzeitig das gesamte Loseblattwerk komplett!

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

INHALT

- 5 1. Dienstleistungsort ab 01. 01. 2010
 - 1.1. Generalnormen
- 8 2. Neue Meldepflichten ab 01. 01. 2010
 - 2.1. Zusammenfassende Meldung für Dienstleistungen ab 01. 01. 2010
 - 2.2. Mini-One-Stop-Shop für Telekom-, Rundfunk-, Fernseh-, elektronisch erbrachte Dienstleistungen an „Private“ ab 01. 01. 2015
- 3. Vorsteuerrückerstattung ab 01. 01. 2010 für EU-Unternehmer
 - 3.1. Grundlagen
- 9 3.2. Mindestangaben im Vorsteuerrückerstattungsantrag
- 10 3.3. Prozedere eines Vorsteuerrückerstattungsverfahrens

Der Arbeitsbehelf wurde zusammengestellt von **Veronika Seitweger** und **Leopold Kühmayer**

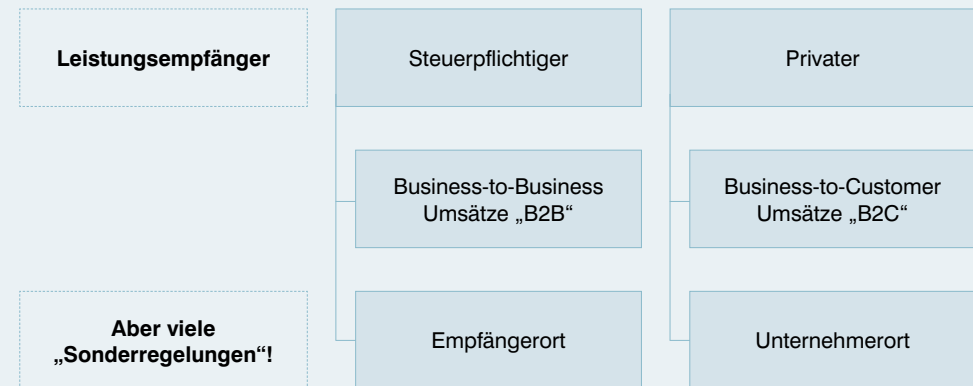


ISTOCKPHOTO

UMSATZSTEUER IM WANDEL – NEUERUNGEN AB 1. JÄNNER 2010

1. DIENSTLEISTUNGORT AB 01.01.2010

1.1. GENERALNORMEN



„B2B“ UMSÄTZE – EMPFÄNGERORTPRINZIP

Reverse-Charge-System kommt **zwingend** zur Anwendung, wenn folgende Punkte zutreffen:

LEISTENDER:

- ▶ ausländischer Unternehmer
- ▶ keine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte im Inland

LEISTUNGSEMPFÄNGER:

- ▶ Unternehmer i.S.d. § 2 UStG 1994 oder
- ▶ Unternehmer, der auch nicht steuerbare Tätigkeit ausführt oder
- ▶ nicht steuerpflichtige juristische Person mit UID-Nr. oder
- ▶ Betriebsstätte eines Unternehmers

„B2C“ UMSÄTZE – UNTERNEHMERORTPRINZIP

- ▶ Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstleistungserbringers
- ▶ Betriebsstätte als Leistungserbringer
- ▶ Liegt weder Sitz noch Betriebsstätte vor:
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Dienstleistungserbringers

DIENSTLEISTUNGORT AB 01.01.2010

Neben den unter Punkt 1.1. beschriebenen Generalnormen gibt es eine Vielzahl von Ausnahmen.

LEISTUNG	„B2B“	„B2C“	Inkrafttreten
Vermittlungsleistung	Empfängerort bisher: Ort des vermittelten Umsatzes	Ort des vermittelten Umsatzes	2010
Grundstücksleistung	Grundstücksort	Grundstücksort	2010
Kunst, Sport, Kultur, Wissen- schaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen, Ausstellungen sowie Leistungen der Veranstalter	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort	2010
Personenbeförderung	Ort der zurückgelegten Strecke	Ort der zurückgelegten Strecke	2010
Güterbeförderung (ohne ig)	Empfängerort bisher: dort, wo Beförderung stattfindet	dort wo Beförderung stattfindet	2010
ig Güterbeförderung	Empfängerort bisher: Abgangsort	Abgangsort	2010
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort bisher: Tätigkeitsort	Tätigkeitsort	2010
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort bisher: Tätigkeitsort	Tätigkeitsort	2010
Restaurant- und Verpflegungs- DL (außer bei ig Personen- beförderung)	Tätigkeitsort bisher: Unternehmerort	Tätigkeitsort bisher: Unternehmerort	2010
Restaurant- und Verpflegungs- dienstleistung (bei ig Personen- beförderung)	Abgangsort bisher: Unternehmerort	Abgangsort bisher: Unternehmerort	2010
Vermietung von Beförderung- smitteln bis 30 Tage bzw. Was- serfahrzeuge bis 90 Tage	Ort der Zur-Verfügung- Stellung (bisher: Unter- nehmerort)	Ort der Zur-Verfügung- Stellung bisher: Unternehmerort	2010

LEISTUNG	„B2B“	„B2C“	Inkrafttreten
länger als 30 Tage bzw. 90 Tage	Empfängerort	Unternehmerort	2010
Katalogleistungen an Kunden im Binnenmarkt	Empfängerort	Unternehmerort	2010
Katalogleistungen an Drittlandkunden	Empfängerort	Ansässigkeit des Nichtsteuerpflichtigen	2010
Telekom-, Rundfunk-, Fernseh-, elektronisch erbrachte DL	Empfängerort	Unternehmerort (außer vom Drittland)	2010
elektronisch erbrachte Leistun- gen vom Drittland	Empfängerort	Ansässigkeitsort des Nichtsteuerpflichtigen	2010
Vermietung von Beförderung- smitteln länger als 30 Tage	Empfängerort	Ansässigkeitsort bisher: Unternehmerort	2013
Telekom-, Rundfunk-, Fernseh-, elektronisch erbrachte DL	Empfängerort	Ansässigkeitsort bisher: Unternehmerort	2015



ISTOCKPHOTO

2. NEUE MELDEPFLICHTEN AB 01.01.2010

2.1. Zusammenfassende Meldung für Dienstleistungen ab 01. 01. 2010

- ▶ durch den Leistungserbringer
- ▶ monatlich bis zum Ende des Folgemonats
- ▶ für Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat
- ▶ Bemessungsgrundlage pro UID
- ▶ Ausnahme: steuerfreie Dienstleistungen

2.2. Mini-One-Stop-Shop für Telekom-, Rundfunk-, Fernseh-, elektronisch erbrachte Dienstleistungen an „Private“ ab 01. 01. 2015

- ▶ Vermeidung von Registrierungen in mehreren Mitgliedstaaten
- ▶ Umsatzsteuerliche Registrierung des leistenden Unternehmers in einem Mitgliedstaat für den gesamten Binnenmarkt
- ▶ Verrechnung der Leistung mit dem Steuersatz des Leistungsortes
- ▶ Clearing der USt-Einnahmen zwischen den Mitgliedstaaten
- ▶ Option zur Registrierung in den betreffenden Mitgliedstaaten möglich

3. VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG AB 01.01.2010 FÜR EU-UNTERNEHMER

3.1. Grundlagen

- ▶ Neuregelung für alle Erstattungsanträge, die ab dem 01. 01. 2010 gestellt werden
- ▶ Antragsteller: ausländischer Unternehmer des Binnenmarktes
- ▶ Keine Umsätze im Inland außer
 - ▶ steuerfreie Beförderungsleistungen und damit verbundene Nebentätigkeiten
 - ▶ Umsätze, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht
- ▶ Erstattungsantrag über elektronisches Portal im Ansässigkeitsstaat
- ▶ Maßgebend für die Erstattung ist grundsätzlich das Recht des Erstattungsstaates
- ▶ Vorliegen von Umsätzen, für die die Vorsteuerabzugsberechtigung auch im Ansässigkeitsmitgliedstaat gegeben ist
- ▶ Gemischte Umsätze: Recht des Ansässigkeitsstaates
 - ▶ Vorsteuerabzug nur für Leistungen i.Z.m. steuerpflichtigen Umsätzen (Ausnahme: echte Steuerbefreiung)
- ▶ Keine Erstattung für
 - ▶ fälschlich in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer
 - ▶ in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer für ig Lieferungen und Ausfuhrlieferungen
- ▶ Erstattungsbeträge und -zeiträume:
 - ▶ mindestens EUR 400,- für mindestens drei Monate
 - ▶ mind. EUR 50,-, wenn Zeitraum Kalenderjahr oder der Rest eines Kalenderjahres

3.2. Mindestangaben im Vorsteuerrückerstattungsantrag

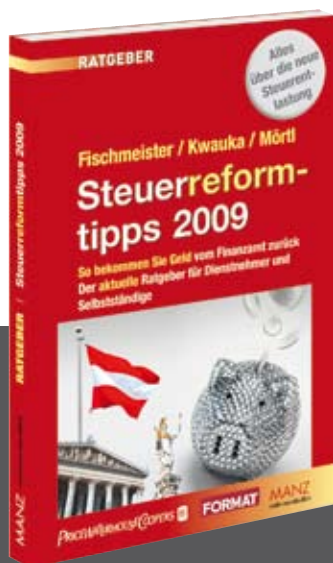
- ▶ Name und vollständige Anschrift des Antragstellers
- ▶ Adresse für die elektronische Kommunikation
- ▶ Beschreibung der Geschäftstätigkeit, für die die Gegenstände oder Dienstleistung erworben wurden
- ▶ Erstattungszeitraum
- ▶ Erklärung, dass keine Lieferungen und Dienstleistung (außer Erbringung von steuerfreien Beförderungsleistungen und Anwendung von Reverse Charge) im Erstattungsmitgliedstaat erbracht wurde
- ▶ UID oder Steuernummer
- ▶ Bankverbindung (inkl. IBAN und BIC)
- ▶ Optional: Beschreibung der Geschäftstätigkeit anhand der harmonisierten Codes
- ▶ Getrennt für jeden Mitgliedstaat der Erstattung folgende Angaben für jede Rechnung bzw. jedes Einfuhrdokument:
 - ▶ Name und vollständige Anschrift des Leistenden
 - ▶ UID-Nummer des Leistenden (nicht für Einfuhr)
 - ▶ Ländererkennungszeichen des Erstattungsmitgliedstaates (außer bei Einfuhr)
 - ▶ Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes
 - ▶ Steuerbemessungsgrundlage und Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung
- ▶ Betrag der abziehbaren Mehrwertsteuer in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung
- ▶ Gegebenenfalls Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs
- ▶ Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach den Kennziffern:
 - ▶ 1 = Kraftstoff
 - ▶ 2 = Vermietung von Beförderungsmitteln
 - ▶ 3 = Ausgaben für Transportmittel (andere als unter Kennziffer 1 oder 2 beschriebene Gegenstände und Dienstleistungen)
 - ▶ 4 = Maut und Straßenbenutzungsgebühren
 - ▶ 5 = Fahrtkosten wie Taxikosten, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - ▶ 6 = Beherbergung
 - ▶ 7 = Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen
 - ▶ 8 = Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen
 - ▶ 9 = Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen
 - ▶ 10 = Sonstiges, unter Angabe der Art der gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen

3.3. Procedere eines Vorsteuerrückerstattungsverfahrens



ISTOCKPHOTO

Alles über die neue Steuerentlastung!



2009.
Br. 282 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-18770-5

Fischmeister/Kwauka/Mörtl Steuerreform-Tipps 2009

Die „Steuertipps“ reagieren auf die jüngste Steuerreform und präsentieren die neuesten Änderungen des Steuerreformgesetzes 2009 auf einen Blick – geänderte Passagen sind farblich hervorgehoben!

- ▶ deutliche Senkung des Einkommen- und Lohnsteuerarfs
- ▶ Kinderabsetzbetrag von 50,90 Euro auf 58,40 Euro monatlich erhöht
- ▶ NEU: Kinderfreibetrag von 220,- Euro jährlich
- ▶ Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für humanitäre Zwecke und Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe
- ▶ Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300,- Euro jährlich absetzbar
- ▶ Zuschüsse der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zur Kinderbetreuung werden bis zu 500,- Euro jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei
- ▶ Freibetrag für investierte Gewinne (nunmehr Gewinnfreibetrag) auf bilanzierende Unternehmen ausgeweitet, Anhebung von 10% auf 13% und Entfall des Investitionserfordernisses für Gewinne unter 30.000,- Euro; im Gegenzug Abschaffung der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,

E-Mail an bestellen@manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ 
Qualität auf allen Seiten